

Sitzungsvorlage Nr. 072/2020

Planungsausschuss

am 30.09.2020



**Verband Region
Stuttgart**

27.08.2020

425 - PLA-Ö - 072/2020

zur Kenntnisnahme

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Übersicht

für den Planungsausschuss über sonstige Verfahren, denen nach den Regelungen der Satzung des Verbands Region Stuttgart durch die Geschäftsstelle zugestimmt wurde.

Tabellarische Übersicht

Stadt / Gemeinde	Verfahren
1. Stuttgart	Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Stuttgart, Übereckverbindung Pflugmühle
2. Deckenfronn	Genehmigungsänderung für das Segelfluggelände Deckenfronn-Egelsee in einen Sonderlandeplatz
3. Vaihingen a.d.E.	Neubau der B 10 Umfahrung Enzweihingen - Ergänzung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie
4. Vaihingen a.d.E.	Neubau der B 10 Umfahrung Enzweihingen – Planänderung 3
5. Schönaich	Waldausstockung Schönaicher Eselshalde
6. Frickenhausen-Tischardt	Wiederaufbau des Schützenhauses mit Vereinsgaststätte
7. Unterensingen	Teilabbruch des Wohngebäudes, Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses
8. Oberriexingen	Bauvorhaben: Anlegen eines Obst-Lehrgartens, Errichtung von Stützwänden und eines Holzunterstandes, Treppenaufbau an eine bestehende Scheune
9. Holzmaden	Bauvorhaben: Neubau eines Blockheizkraftwerks und einer Halle für Aquakultur

1. Stuttgart**Planfeststellungsverfahren für die Stadtbahn Stuttgart, Übereckverbindung Pflugmühle**

Rechtsgrundlage	Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PbefG), §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Die SSB AG hat ein Planfeststellungsverfahren für den Bau der Übereckverbindung Pflugmühle beantragt. Die Maßnahme liegt zwischen den Stadtteilen Stuttgart-Vaihingen und -Möhringen und hat inklusive der nötigen Anpassungsmaßnahmen eine Länge von ca. 330 m. Ziel des Vorhabens ist, die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Synergiepark Stuttgart aus dem Raum südlich von Stuttgart zu verbessern und die Bereiche Flughafen/Messe/Filderbahnhof und Nord-Süd-Straße/P+R damit umsteigefrei zu verbinden. Zudem wird eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Stadtbahn u.a. durch die verbesserte Anbindung des Betriebshofes Möhringen erzielt.

Bei der Übereckverbindung handelt es sich um eine 2-gleisige Verbindung der Streckenachsen Möhringen – Vaihingen und Möhringen-Fasanenhof. Als Folge der Maßnahme muss auch die Ausfahrt des Straßenbahnbetriebshofes in Richtung Vaihinger Straße auf einer Länge von rund 100 m neu gebaut werden. Zudem wird der Anschluss des Betriebshofes an die Achse Möhringen-Fasanenhof 2-gleisig ausgebaut.

Der Maßnahmenabschnitt südlich des Sindelbaches liegt in einer regionalen Grünzäsur. Regionale Grünzäsuren dürfen gemäß Regionalplan keiner weiteren Belastung insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Die Erweiterung bestehender, standortgebundener technischer Infrastruktur ist in Grünzäsuren gemäß Plansatz 3.1.2 (Z) jedoch ausnahmsweise zulässig. Da es sich in diesem Abschnitt um einen zweigleisigen Ausbau handelt, ist dieser Ausnahmetatbestand erfüllt.

Im Bereich des Sindelbaches liegt die bestehende Streckenachse Möhringen-Fasanenhof innerhalb einer Überflutungsfläche. Schon im Bestand wird der Sindelbach durch die Stadtbahn überquert. Diese Überquerung erfährt in der vorliegenden Planung keine Veränderung, sodass sich für die Überflutungsflächen keine Änderungen ergeben.

Im Maßnahmenabschnitt nördlich des Sindelbaches sind keine Freiraumziele des Regionalplans betroffen.

Der Stadt Stuttgart, die das Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren durchführt, wurde als Stellungnahme übermittelt, dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.

2. Deckenpfronn**Genehmigungsänderung für das Segelfluggelände Deckenpfronn-Egelsee in einen Sonderlandeplatz**

Rechtsgrundlage	§ 6 II LuftVG
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Das Segelfluggelände Deckenpfronn-Egelsee beheimatet Segel- und motorisierte Luftfahrzeuge, die zum Schleppen von Segelflugzeugen benötigt werden. Für den derzeitigen Betrieb muss immer wieder eine

befristete und stets widerrufliche Außenstart- und Außenlandeerlaubnis eingeholt werden. Um dauerhafte Rechtssicherheit zu erlangen, soll das Segelfluggelände durch eine Genehmigungsänderung in einen Sonderlandeplatz umgewandelt werden. Bauliche Veränderungen am Fluggelände sind nicht erforderlich. Eine Ausweitung des heutigen Flugbetriebs ist nicht beantragt.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde folgende Stellungnahme mitgeteilt: Der Segelflugplatz Deckenfronn-Egelsee liegt in einem regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) des rechtskräftigen Regionalplans dienen Regionale Grünzüge vielfältigen Freiraumbelangen, darunter u. a. der naturbezogenen Erholung, und dürfen keiner weiteren Belastung ausgesetzt werden. Der Betrieb motorisierter Luftfahrzeuge beeinträchtigt diese Erholungsfunktion und sollte daher in einem Regionalen Grünzug möglichst vermieden werden. Der Genehmigungsänderung kann dennoch zugestimmt werden, sofern die Zahl der Starts motorisierter Luftfahrzeuge dauerhaft auf das heutige Maß begrenzt bleibt. Andernfalls bestünden regionalplanerische Bedenken.

3. Vaihingen a.d.E.

Neubau der B 10 Umfahrung Enzweihingen - Ergänzung eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie

Rechtsgrundlage	Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 10 zur Umfahrung von Enzweihingen hat der Planungsausschuss am 13.09.2017 eine Stellungnahme beschlossen (s. Vorlage 222/2017). Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin sowohl bei der technischen Straßen- als auch der landschaftspflegerischen Begleitplanung Änderungen vorgenommen. Um den speziellen Zielen und Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu entsprechen und der aktuellen Rechtsprechung hierzu zu genügen, hat die Vorhabenträgerin zudem im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens einen sog. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erstellen lassen. Zu diesem wird eine Anhörung durchgeführt.

Im Fachbeitrag wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL geprüft. Zusammenfassend kommt der Fachbeitrag zum Ergebnis, dass die geplante Umfahrung mit dem Verschlechterungsverbot, dem Verbesserungsgebot und dem Trendumkehrgebot der WRRL vereinbar ist. Aus dem Fachbeitrag resultieren somit keine technischen Anpassungen an der Planung.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde folgende Stellungnahme mitgeteilt: Die Ergebnisse des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie werden zur Kenntnis genommen. Die per Mail vom 13.09.2017 übermittelte Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird aufrechterhalten.

4. Vaihingen a.d.E.

Neubau der B 10 Umfahrung Enzweihingen - Planänderung 3

Rechtsgrundlage	Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Zum Planfeststellungsverfahren den Neubau der B 10 zur Umfahrung von Enzweihingen hat der Planungsausschuss am 13.09.2017 eine Stellungnahme beschlossen (s. Vorlage 222/2017). Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin sowohl bei der technischen Straßen- als auch der landschaftspflegerischen Begleitplanung Änderungen vorgenommen. Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist der Verzicht auf eine separate Rampenzufahrt von der K 1648 aus Fahrtrichtung Enzweihingen zum Tankstellengelände an der ARAL-Tankstelle. Durch den Wegfall der Rampe muss das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept geringfügig angepasst werden. Schutzgebiete waren durch die ursprünglich geplante Rampe nicht betroffen. Entlastungen für den Artenschutz ergeben sich durch die Planänderung daher nicht. Die Änderung führt zu einer geringeren Neuversiegelung und Entlastungen vorrangig für die Schutzgüter Boden und Oberflächenwasser. Auch für die Schutzgüter Grundwasser und Klima/Luft entstehen positive Wirkungen. Zudem wird durch Änderungen im landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ gefördert.

Dem Regierungspräsidium Stuttgart wurde folgende Stellungnahme mitgeteilt: Die Planänderung wird zur Kenntnis genommen. Die per Mail vom 13.09.2017 übermittelte Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird aufrechterhalten.

5. Schönaich

Waldausstockung Schönaicher Eselshalde

Rechtsgrundlage	§9 LWaldG
Größe ca.	Größe ca. 0,2 ha
Festsetzung	--

Die Gemeindeverwaltung Schönaich beantragt die Umwandlung einer Waldfläche von 0,2 ha für die bauliche Nachverdichtung im bestehenden Wohngebiet Eselshalde, um den erforderlichen Mindestabstand zum Waldrand einhalten zu können. Im Gegenzug wird eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage im Verdichtungsraum „Wald im Verdichtungsraum“ – und somit ein Ziel der Landesplanung – betroffen ist. Wälder im Verdichtungsraum sind von hervorragender Bedeutung für die Erholung. Sie sind deshalb in Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5) zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Das im Plansatz 5.3.4 festgelegte Ziel des Landesentwicklungsplans 2002, bezüglich des Schutzes des Waldes im Verdichtungsraum, gilt unmittelbar.

Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.

6. Frickenhausen-Tischardt
Wiederaufbau des Schützenhauses mit Vereinsgaststätte

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Nach einem Brandschaden soll an gleicher Stelle das Schützenhaus mit Vereinsgaststätte wieder errichtet werden. Der rechtskräftige FNP stellt diesen Bereich als Grünfläche (Sportanlage) dar. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2019 hierzu die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen: „Dem Vorhaben stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen“ (vgl. Vorlage Nr. PLA 007/2019).

Das Landratsamt beteiligt den Verband Region Stuttgart erneut an diesem Bauvorhaben: gegenüber dem ersten Bauantrag hat sich aus regionalplanerischer Sicht insbesondere die Stellplatzanordnung, die Zuweisung der Aufstellfläche für die Feuerwehr und in geringem Maß der Gebäudezuschnitt geändert. Der Bauantrag zum vorliegenden Vorhaben hat insbesondere in Bezug auf den Umfang der Flächenausweisung den gleichen Charakter wie das vorangegangene Vorhaben.

Die zustimmende Stellungnahme vom 16.10.2019 gilt weiterhin.

7. Unterensingen
Teilabbruch des Wohngebäudes, Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Im planerischen Außenbereich westlich der Ortslage von Unterensingen befinden sich Aussiedlerhöfe. An der nördlichen Hofstelle soll ein mit einer Scheune verbundenes Wohnhaus umgebaut, saniert und teilweise abgebrochen werden.

Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Durch das Vorhaben wird im Wesentlichen ein bestehendes Wohngebäude durch einen geringfügig größeren Neubau ersetzt. Ziele der Regionalplanung sind hierdurch nicht beeinträchtigt.

8. Oberriexingen

Bauvorhaben: Anlegen eines Obst-Lehrgartens, Errichtung von Stützwänden und eines Holzunterstandes, Treppenanbau an eine bestehende Scheune

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

In Oberriexingen soll ein Obst-Lehrgarten angelegt werden. Hierzu wird im planerischen Außenbereich eine bestehende Scheune um einen Treppenanbau ergänzt. Das hangige Gelände wird durch Stützwände terrassiert, damit auf dem Grundstück Obstbäume gepflanzt werden können. Angrenzend an die bestehende Scheune wird ein Holzunterstand bzw. Holzlager errichtet.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Regionalen Grünzugs, regionalplanerische Belange sind somit nicht berührt.

9. Holzmaden

Bauvorhaben: Neubau eines Blockheizkraftwerks und einer Halle für Aquakultur

Rechtsgrundlage	§ 54 LBO
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Südöstlich der Ortslage von Holzmaden soll ein bestehender landwirtschaftlicher Hof um ein Blockheizkraftwerk sowie eine Halle für Aquakultur erweitert werden. Der Hof liegt randlich zu einem regionalen Grünzug. Insofern sind durch das geplante Vorhaben keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele berührt.